

raum und die Haushaltsvoranschläge für einen vom Sicherheitsrat gegebenenfalls beschlossenen neuen Mandatszeitraum bis spätestens 15. September 1994 vorzulegen;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermision in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

94. Plenarsitzung
26. Mai 1994

48/257. Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha⁷⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶,

eingedenk der Resolution 880 (1993) des Sicherheitsrats vom 4. November 1993, in der der Rat beschloß, die Militärische Verbindungsgruppe zu schaffen,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/480 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe,

in Anerkennung dessen, daß es sich bei den Kosten der Militärischen Verbindungsgruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in der Erkenntnis, daß zur Deckung der Ausgaben der Militärischen Verbindungsgruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Militärische Verbindungsgruppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die ihren Verpflichtungen nach ihrem Beschluß 48/480 noch nicht nachgekommen sind, *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre

veranlagten Beiträge für die Militärische Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha bald entrichtet werden;

2. *erklärt erneut*, daß gemäß ihrer Resolution 48/209 vom 21. Dezember 1993 das in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs genannte Büro als Ortsbüro des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bezeichnet werden soll;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Militärische Verbindungsgruppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Militärische Verbindungsgruppe umgehend und vollständig entrichtet werden;

6. *stellt fest*, daß – neben anderen Faktoren – der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichtet haben, und der Umstand, daß die Generalversammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation behandeln und genehmigen mußte, die Fähigkeit von Friedenssicherungseinsätzen zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

7. *beschließt*, für den Einsatz der Militärischen Verbindungsgruppe während des Sechsmonatszeitraums vom 15. November 1993 bis 15. Mai 1994 auf dem in Beschluß 48/480 genannten Sonderkonto einen Betrag von 910.400 US-Dollar brutto (872.100 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Beschluß 48/480 genehmigte und aufgeteilte Betrag von 756.500 Dollar brutto (724.200 Dollar netto) eingeschlossen ist;

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 48/480 aufgeteilten Betrags von 756.500 Dollar brutto (724.200 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 153.900 Dollar brutto (147.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. November 1993 bis 15. Mai 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.000 Dollar für den Zeitraum vom 15. November

1993 bis 15. Mai 1994, die für die Militärische Verbindungsgruppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Vollzug des Haushalts der Militärischen Verbindungsgruppe für den am 15. Mai 1994 endenden Mandatszeitraum vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

94. Plenarsitzung
26. Mai 1994

48/259. Sonderbeauftragte, Sonderbotschafter und vergleichbare Positionen

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁷ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸;

2. *macht sich* die im Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen *zu eigen*;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Status von Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern zu klären, die auf der Grundlage "tatsächlich geleisteter Dienste", im Rahmen eines Sonderdienstvertrages, mit einem Honorar von einem US-Dollar pro Jahr oder ohne Vergütung ernannt wurden, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung besondere Richtlinien vorzulegen, die auf diese Arten von vertraglichen Regelungen anzuwenden wären, einschließlich eines Katalogs objektiver Kriterien für die Bestimmung des Ranges dieser Positionen und für die Art der Vergütung;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Zahl der Sonderbotschafter, Sonderbeauftragten und sonstigen hochrangigen Sonderpositionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt, daß ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten klarer definiert und abgegrenzt werden, unter Vermeidung möglicher Überschneidungen, und daß die geltende Finanzordnung und die geltenden Haushaltsverfahren voll eingehalten werden, und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, daß zur Berechnung der täglichen Vergütung von hochrangigen Amtsträgern, die auf der Grundlage "tatsächlicher geleisteter Dienste" tätig sind, ein Zeitraum von dreihundertfünfundsiebzig Tagen zugrunde zu legen ist;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Anhang zu dem Addendum zum Bericht des Generalsekretärs⁷⁹.

98. Plenarsitzung
14. Juli 1994

48/260. Afrika: kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 19 ihrer Resolution 48/228 A vom 23. Dezember 1993, in dem sie den General-

sekretär ersuchte, die Schaffung eines neuen Haushaltskapitels betreffend die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren in Erwägung zu ziehen, Empfehlungen für zusätzliche Mittel abzugeben und der Generalversammlung auf ihrer wieder aufgenommenen achtundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Entwurf eines Kapitels für den Programmhaushaltsplan zu erstellen, der die auftragsgemäßen Tätigkeiten nach Programm 45 des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 mit dem Titel "Afrika: kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung" enthält, die zur Zeit unter Kapitel 8 (Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung) des Programmhaushaltsplans verwaltet werden, und ihn der Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung, spätestens bis zum 10. Juli 1994 vorzulegen⁸²;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 2 genannten Entwurf eines Kapitels für den Programmhaushaltsplan alle Vorschläge für Tätigkeiten aufzunehmen, die im laufenden Zweijahreszeitraum zusätzlich wahrzunehmen sind, zusammen mit Vorschlägen für eine entsprechende Mittelumschichtung, mit dem Ziel, diese Mittel vorrangig der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zugute kommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die für die Umsetzung der Neuen Agenda vorgesehenen Mittel zu überprüfen und im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 Vorschläge für zusätzliche Mittel zu unterbreiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die in Ziffer 6 seines Berichts vorgesehenen Tätigkeiten möglichst weitgehend auf die bei den Vereinten Nationen vorhandenen Mittel und Sachkenntnisse zurückzugreifen.

98. Plenarsitzung
14. Juli 1994

48/261. Dezentralisierung der Tätigkeiten und Mittel auf dem Gebiet der Energie und der natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 47/212 B vom 6. Mai 1993, insbesondere des Abschnitts II der Resolution,

unter Hinweis auf die Resolution 1993/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1993, in der der Rat erneut erklärte, daß er die Dezentralisierung unterstütze, um zwischen globalen, regionalen und nationalen Stellen eine wirksamere Verteilung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben zu erzielen,